

## Vorlage bei Vermögensauseinandersetzungen

**§ 215.** Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen, darf das Gericht die Vorlage der Bücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

## Vorlage von Unterlagen auf Datenträgern

**§ 216.** Wer Eintragungen oder Aufbewahrungen in der Form des § 190 Abs. 5 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beibringen.

## Zweiter Abschnitt

### Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften

#### Erster Titel

#### Größenklassen

#### Umschreibung

**§ 221.** (1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 5 Millionen Euro Bilanzsumme;
2. 10 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

(1a) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen<sup>1)</sup> oder Beteiligungsgesellschaften<sup>2)</sup> sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 350.000 Euro Bilanzsumme;
2. 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 Millionen Euro Bilanzsumme;

2. 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;

3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189 a Z 1) gilt stets als große Kapitalgesellschaft.

(4) Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale (Abs. 1 bis Abs. 3 erster Satz) treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten beziehungsweise nicht mehr überschritten werden. Im Falle der Neugründung und Umgründung (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) außer bei einer rechtsformwechselnden Umwandlung treten die Rechtsfolgen bereits ein, wenn die Größenmerkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung oder Umgründung vorliegen; dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder eines Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

(4a) Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen (§ 189 a Z 6) sind, haben die Schwellenwerte nach den Abs. 1 bis 2 auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen.

(5) Eine Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 unterliegt hinsichtlich der in den §§ 222 bis 227, § 229 Abs. 1 bis 3, §§ 230 bis 243 b und §§ 268 bis 285 geregelten Tatbestände den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften; ist dieser keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(6) Der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl bestimmt sich nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des Geschäftsjahrs.

(7) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, in Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union

durch Verordnung an Stelle der in Abs. 1 bis 2 angeführten Merkmale andere Zahlen festzusetzen.

## Die Neuerungen auf einen Blick:

Die für die Einordnung einer Kapitalgesellschaft als kleine, mittelgroße oder große relevanten Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse werden erhöht (Abs 1 und 2). Dadurch kommen mehr Gesellschaften in den Genuss der für kleine bzw mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen. Allerdings müssen Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, ihre Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis berechnen und werden daher eher als mittelgroß oder groß gelten als bisher (Abs 4 a).

Es wird eine weitere Kategorie unter den kleinen Kapitalgesellschaften – die „Kleinstkapitalgesellschaften“ – eingeführt (Abs 1 a), diese werden von der Verpflichtung, einen Anhang aufzustellen, befreit. Das „Pufferjahr“ nach einer Umgründung wird abgeschafft: steigen oder sinken die Kennzahlen aufgrund einer Umgründung, so ist bereits der Jahresabschluss des Jahres, in dem die Umgründung stattgefunden hat, nach den geänderten (erschwerten bzw erleichterten) Regeln vorzunehmen (Abs 4).

## Erläuterungen:

### Zu Abs. 1:

Im Kommissionsvorschlag für die Bilanz-Richtlinie wurde vorgeschlagen, die **Schwellenwerte** für kleine Unternehmen inflationsbedingt von 4,84 Mio. Euro Bilanzsumme und 9,68 Mio. Euro Umsatzerlösen auf 5 und 10 Mio. Euro anzuheben; die Schwellenwerte sollten europaweit einheitlich sein. Im Verlauf der Verhandlungen konnten sich die Mitgliedstaaten jedoch nicht auf einheitliche Schwellenwerte einigen. Im Austausch für die Möglichkeit der Staaten, die Schwellenwerte auf 4 und 8 Mio. Euro absenken zu können, wurde die Möglichkeit eingeführt, sie auch auf 6 und 12 Mio. Euro anzuheben. Der Entwurf schlägt vor, beim ursprünglichen Vorschlag der Kommission im Mittelfeld zu bleiben und die Schwellenwerte nur an die zwischenzeitige Inflation anzupassen.

### Zu Abs. 1 a und 7:

Der Entwurf schlägt vor, in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie eine neue Kategorie **Kleinstkapitalgesellschaften** einzu-

führen, für die wahlweise alle oder einzelne der in Art. 36 angeführten Erleichterungen vorgesehen werden können. Hier schlägt der Entwurf die Befreiung von den Anhangangaben (Art. 36 Abs. 1 lit. b – s. § 242 Abs. 1) und bestimmte Erleichterungen beim Zwangsstrafverfahren vor (s. § 283). In Abs. 7 wird die Verordnungsermächtigung auch auf den neuen Abs. 1 a ausgedehnt.

### **Zu Abs. 2:**

Die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen sind nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie zwingend auf 20 Mio. Euro Bilanzsumme und 40 Mio. Euro Umsatzerlöse zu ändern.

### **Zu Abs. 3:**

Mit dieser Bestimmung soll Art. 40 Bilanz-Richtlinie umgesetzt werden. Inhaltlich wird der Kreis von Unternehmen, die per se als groß gelten, über die kapitalmarktorientierten Unternehmen hinaus auf Banken und Versicherungen ausgedehnt (im Einklang mit den Richtlinien-Vorgaben und die vorgeschlagene Definition in § 189 a Z 1).

### **Zu Abs. 4:**

Die Anordnung, dass die Rechtsfolgen der Größenmerkmale auch im Fall einer **Umgründung oder Neugründung** erst ab dem folgenden Geschäftsjahr eintreten, kann als Redaktionsversehen angesehen werden, zumal sich die Erläuternden Bemerkungen zum EU-GesRÄG an § 267 Abs. 4 zweiter Satz dHGB orientieren (vgl. *Nowotny* in *Straube*, UGB II/RichtlinieG<sup>3</sup> § 221 Rz 30, der einen sofortigen Eintritt der Rechtsfolgen für rechtspolitisch für geboten erachtet). Damit soll auch klargestellt werden, dass eine Gesellschaft nicht in jedem Fall bei einer Neugründung als Kleinstkapitalgesellschaft (Abs. 1 a idF des Entwurfs) einzustufen ist. Vom Begriff der „Umgründung“ soll allerdings der bloße Rechtsformwechsel angenommen werden.

Nach § 906 Abs. 28 ist § 221 Abs. 4 erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Unterschreitet die Gesellschaft durch eine Spaltung im Geschäftsjahr 2016 die Schwellenwerte einer mittelgroßen Gesellschaft, so kann sie den Jahresabschluss für 2016 bereits für eine kleine Gesellschaft erstatten. Überschreitet die Gesellschaft aufgrund einer Verschmelzung die Schwellenwerte einer mittelgroßen Gesellschaft, so hat sie den Jahresabschluss für 2016 als große Gesellschaft aufzustellen.

## **Zu Abs. 4 a:**

Die Richtlinie gestattet es, **Mutterunternehmen** vorzuschreiben, ihre Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen (Art. 3 Abs. 12 in Verbindung mit Erwägungsgrund 12 zweiter Satz). Von dieser Option wird Gebrauch gemacht, um zu verhindern, dass Mutterunternehmen, die über eine sehr hohe Bilanzsumme, aber über wenige Mitarbeiter verfügen und selbst nur sehr geringe Umsatzerlöse erzielen, nur einen sehr eingeschränkten Anhang offenlegen müssen. Das betrifft insbesondere Aktiengesellschaften, die Holding-Gesellschaften sind, die ohne Umsetzung dieser Ausnahme wesentliche Angaben zur Eigenkapitalstruktur (§ 241 idF des Entwurfs) nicht mehr machen müssten. Eine Gesellschaft gilt auch dann als Mutterunternehmen, wenn aufgrund der Anwendung der §§ 246 oder 249 im Einzelfall kein Konzernabschluss aufgestellt wird.

Nach § 906 Abs. 28 ist § 221 Abs. 4 a erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Ein Mutterunternehmen, das bisher als klein gegolten hat, hat daher für das Geschäftsjahr 2016 bereits den Jahresabschluss für eine große Gesellschaft aufzustellen, wenn die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis jene einer mittelgroßen Gesellschaft übersteigen.

## **Zu Abs. 5:**

Mit dem AktRÄG 2009, BGBl. I Nr. 71/2009, wurden die Abs. 4 bis 7 über gebundene Rücklagen aus dem AktG übernommen, ohne dass in § 221 klargestellt wurde, dass diese Bestimmungen wie bis zur Änderung nicht für kapitalistische Personengesellschaften anzuwenden sind. Da eine Ausweitung der Regelung über gebundene Rücklagen für kapitalistische Personengesellschaften nicht beabsichtigt war, soll diese Klarstellung nun nachgeholt werden.

## **Anmerkungen:**

- 1) § 189 a Z 11.
- 2) § 189 a Z 12.

## **Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen**

**§ 222.** (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs